Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung
Wendlingen am Neckar
Herrn Bürgermeister Weigel
Postfach 1165
73236 Wendlingen am Neckar

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben	Sachbearbeitung		Datum
413-364.43:010363	Frau Schlotterbeck	Telefon 0711 3902-42428 Telefax 0711 3902-52428 Montagvormittag, Dienstag und Donnerstag ganztägig Schlotterbeck.Regina@LRA-ES.de	21.01.2019

Bebauungsplanverfahren „Steinriegel 1 (Bauabschnitt 1a), Planbereich 25./02.1“ Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wegen Errichtung einer Brücke über die Lauter
Mail vom 21.12.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weigel,

auf den Antrag der Stadt Wendlingen am Neckar auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG ergeht folgende

I. Entscheidung:

1. Für die aufgrund der geplanten Errichtung einer Brücke über die Lauter zur Erschließung des Baugebiets „Steinriegel 1“ erforderlichen Gehölzrodungen innerhalb des Biotops Nr. 173221160657 „Naturnahe Bereiche der Lauter zwischen Ötlingen und Wendlingen“ wird die Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter den nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

2. Grundlage bzw. Bestandteil dieser Entscheidung sind
   - die Antragsunterlagen der Stadt Wendlingen am Neckar vom 06.06.2016
   - Schreiben des Büros StadtLandFluss vom 14.01.2019

3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Nebenbestimmungen:

1. Die Arbeiten sind grundsätzlich unter geringstmöglichem Eingriff in Natur und Landschaft auszuführen. Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.
   Die Gehölzrodungen sind außerhalb der Vegetationszeit, d.h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar auszuführen.

2. Der gleichartige und gleichwertige Ausgleich für den Eingriff in das geschützte Biotop erfolgt gemäß des Schreibens des Büros StadtLandFluss vom 14.01.2019 durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten aus der Maßnahme „Renaturierung des Egertgrabens“. Der Gesamtausgleich erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

3. Weitere Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

III. Hinweise:

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche Genehmigung.

IV. Begründung:

Für die Erschließung des neuen Baugebiets „Steinriegel 1 (BA 1a)“, für das ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurde, ist es notwendig, eine neue Brücke über die Lauter zu errichten. Hierfür ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich.
Die Lauterbrücke liegt im Bereich des gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützten Biotops „Naturnahe Bereiche der Lauter zwischen Ötlingen und Wendlingen“ (Nr. 173221160657). Für die Errichtung der Brücke sind auf einer Fläche von ca. 370 m² Rodungen der bachbegleitenden Gehölze erforderlich.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Stadt Wendlingen hat am 06.06.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellt. Die Entscheidung über den Antrag wurde in Absprache mit der Stadt Wendlingen zunächst zurückgestellt.
Die bachbegleitenden Gehölze sollen bereits bis Ende Februar 2019, außerhalb der Vegetationszeit, gerodet werden, damit sich nach Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Errichtung der Lauterbrücke keine weiteren Verzögerungen ergeben. Die Entscheidung über die Ausnahme für die erforderlichen Eingriffe in das Biotop erfolgt daher unabhängig von dem Wasserrechtsverfahren.

Gemäß des Schreibens des Büros für Natur- und Artenschutz vom 14.01.2019 sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die geplanten Gehölzrodungen bis Ende Februar 2019 nicht betroffen.

Die gleichartigen und gleichwertigen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Biotop sind in dem Schreiben des Büros StadtLandFluss vom 14.01.2019 ausgeführt.

Da die Eingriffe vollständig gleichartig und gleichwertig ausgeglichen werden können, kann die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.

Die Gebührenfreiheit beruht auf § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.
Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Pfeiffer